H 13614

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

2009	Ausgegeben zu Wiesbaden am 28. Dezember 2009	Nr. 23

Tag	Inhalt	Seite
14. 12. 09	Verordnung über die Anerkennung von in Mitgliedstaaten der Europäischen Union erworbenen Berufsqualifikationen für die Laufbahnen in Hessen (Hessische EU-Berufsqualifikationsanerkennungsverordnung – HLVO-EU) ..... *GVBl. II 70-258*	734
14. 12. 09	Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetz und der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz ..... *GVBl. II 300-42; ändert GVBl. II 80-46*	739
15. 12. 09	Dritte Verordnung zur Änderung der Arbeitschutzzuständigkeitsverordnung ..... *Ändert GVBl. II 91-47*	747
11. 12. 09	Verordnung über die Arbeitszeit der hessischen Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten (Hessische Polizeiarbeitszeitverordnung – HPolAZVO) ..... *GVBl. II 324-46*	749
16. 12. 09	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahnen des hessischen Polizeivollzugsdienstes ..... *Ändert GVBl. II 322-121*	751
7. 12. 09	Zweite Verordnung zur Änderung der Investitionszuwendungsverordnung . *Ändert GVBl. II 41-34*	752
14. 12. 09	Verordnung zur Änderung der Bauprodukte- und Bauartenverordnung ..... *Ändert GVBl. II 361-111*	753
14. 12. 09	Verordnung zur Änderung der Altenpflegeverordnung ..... *Ändert GVBl. II 353-57*	754

Verordnung über die Anerkennung von in Mitgliedstaaten der Europäischen Union erworbenen Berufsqualifikationen für die Laufbahnen in Hessen (Hessische EU-Berufsqualifikationsanerkennungsverordnung – HLVO-EU)*)

Vom 14. Dezember 2009

Aufgrund des § 24a Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2009 (GVBl. I S. 95), wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Anerkennung von in anderen Mitgliedstaaten erworbenen Berufsqualifikationen als Laufbahnbefähigung entsprechend der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22, 2007 Nr. L 271 S. 18, 2008 Nr. L 93 S. 28, 2009 Nr. L 33 S. 49), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 279/2009 der Kommission vom 6. April 2009 (ABl. EU Nr. L 93 S. 11). Die Regelungen zur Anerkennung der Lehramtsbefähigung nach § 61 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes vom 29. November 2004 (GVBl. I S. 330), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2009 (GVBl. I S. 263), und der Grundsatz der automatischen Anerkennung nach Titel III Kapitel III der Richtlinie 2005/36/EG bleiben unberührt.

(2) Mitgliedstaat im Sinne dieser Verordnung ist

1. jeder Mitgliedstaat der Europäischen Union,
2. jeder andere Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und
3. jeder andere Vertragsstaat, dem die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen Rechtsanspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt haben.

§ 2

Anerkennungsvoraussetzungen

(1) Eine Berufsqualifikation, die in einem anderen Mitgliedstaat erforderlich ist, um in dessen Hoheitsgebiet den unmittelbaren Zugang zu einem reglementierten Beruf zu erhalten, ist als Befähigung für eine Laufbahn, die der Fachrichtung der Berufsqualifikation entspricht, anzuerkennen, wenn

1. die antragstellende Person die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt,
2. die Qualifikationsnachweise in einem Mitgliedstaat von einer nach dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zuständigen und von ihm benannten Behörde ausgestellt worden sind,
3. die Qualifikationsnachweise bescheinigen, dass das erreichte Berufsqualifikationsniveau den in Abs. 2 beschriebenen Anforderungen entspricht, und
4. die nachgewiesene Qualifikation im Vergleich mit der für die Laufbahnbefähigung erforderlichen Vor- und Ausbildung kein Defizit im Sinne des § 3 Abs. 1 aufweist oder ein solches Defizit nach § 3 Abs. 2 ausgeglichen ist.

Reglementiert ist ein Beruf dann, wenn dessen Aufnahme und Ausübung durch staatliche Rechtsvorschriften an das Vorliegen bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist.

(2) Es bedarf für die Laufbahnen des

1. einfachen und mittleren Dienstes mindestens eines Befähigungsnachweises nach Art. 11 Buchst. a der Richtlinie 2005/36/EG,
2. gehobenen Dienstes mindestens eines Zeugnisses nach Art. 11 Buchst. b der Richtlinie 2005/36/EG,
3. höheren Dienstes mindestens eines Diploms nach Art. 11 Buchst. d der Richtlinie 2005/36/EG.

(3) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für eine in dem anderen Mitgliedstaat nicht reglementierte Berufsausübung, wenn die antragstellende Person nachweist, dass sie den Beruf innerhalb der letzten zehn Jahre zwei Jahre vollzeitlich ausgeübt hat, und die Qualifikationsnachweise bescheinigen, dass die antragstellende Person auf die Ausübung des betreffenden Berufs vorbereitet wurde. Der Nachweis der zweijährigen Berufserfahrung ist nicht erforderlich, wenn die vorgelegten Qualifikationsnachweise den Abschluss einer reglementierten Ausbildung des Qualifikationsniveaus des Art. 11 Buchst. b, c, d oder e der Richtlinie 2005/36/EG bestätigen.

(4) Einem Qualifikationsnachweis nach Abs. 1 Satz 1 sind gleichgestellt

1. ein Qualifikationsnachweis im Sinne des Art. 12 der Richtlinie 2005/36/EG und
2. jeder in einem Drittland ausgestellte Qualifikationsnachweis, sofern seine Inhaberin oder sein Inhaber in dem betreffenden Beruf drei Jahre Berufs-

*) GVBl. II 70-258

erfahrung im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats besitzt, der diesen Qualifikationsnachweis nach Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG anerkannt hat, und dieser Mitgliedstaat die Berufserfahrung bescheinigt.

§ 3

Ausgleich von Qualifikationsdefiziten

(1) Ein Qualifikationsdefizit liegt vor, wenn

1. die nachgewiesene Ausbildungsdauer mindestens ein Jahr unter der für den Erwerb der Laufbahnbefähigung geforderten Dauer der fachtheoretischen Ausbildung liegt,
2. die bisherige Ausbildung der antragstellenden Person sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die im Land Hessen vorgeschrieben sind, oder
3. die Laufbahnbefähigung die Wahrnehmung eines umfangreicheren Aufgabenfeldes ermöglicht als der reglementierte Beruf im Herkunftsmitgliedstaat, und wenn dieser Unterschied in einer besonderen, für den Erwerb der Laufbahnbefähigung vorgeschriebenen Ausbildung besteht, und sie sich auf Fächer bezieht, in denen Kenntnisse vermittelt werden, die wesentlich für die Ausübung des Berufs sind, und die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von den vorgelegten Qualifikationsnachweisen abgedeckt werden.

Fächer unterscheiden sich wesentlich, wenn hinsichtlich Dauer oder Inhalt der Ausbildung bedeutende Abweichungen gegenüber der für die Laufbahnbefähigung geforderten fachtheoretischen Ausbildung bestehen.

(2) Soweit ein Defizit nach Abs. 1 nicht durch

1. im Rahmen der bisherigen Berufspraxis erworbene Kenntnisse oder
2. die Erfüllung der Kriterien einer gemeinsamen Plattform im Sinne des Art. 15 der Richtlinie 2005/36/EG

ausgeglichen ist, hat die antragstellende Person zum Ausgleich des Defizits nach ihrer Wahl erfolgreich eine Eignungsprüfung nach § 4 abzulegen oder einen Anpassungslehrgang nach § 5 zu durchlaufen. Abweichend von Satz 1 ist eine Eignungsprüfung für die Anerkennung einer Berufsqualifikation für Laufbahnen abzulegen, wenn die Berufsausübung eine genaue Kenntnis des deutschen Rechts erfordert und wenn Rechtsberatung oder -beistand in Bezug auf das deutsche Recht ein wesentlicher und beständiger Teil der Berufsausübung ist.

§ 4

Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsprüfung ist eine ausschließlich die beruflichen Kenntnisse betreffende Prüfung, mit der die Fähigkeiten, die Aufgaben der angestrebten Laufbahn auszuüben, beurteilt werden. Sie muss dem Umstand Rechnung tragen, dass die antragstellende Person im Heimat- oder Herkunftsstaat bereits über eine entsprechende berufliche Qualifikation verfügt.

(2) Bei Laufbahnen mit Vorbereitungsdienst wird die Eignungsprüfung von der für die Durchführung der Laufbahnprüfung zuständigen Behörde durchgeführt, bei Laufbahnen besonderer Fachrichtungen und bei Laufbahnen, für die kein Vorbereitungsdienst eingerichtet ist, von dem für die Gestaltung der Laufbahn zuständigen Ministerium, das hierfür eine andere Behörde bestimmen kann.

(3) Zur Durchführung der Eignungsprüfung erstellt die zuständige Behörde ein Verzeichnis der Sachgebiete, die aufgrund eines Vergleichs zwischen der für die Laufbahnbefähigung verlangten Ausbildung und der bisherigen Ausbildung der antragstellenden Person nicht abgedeckt werden. Die Eignungsprüfung erstreckt sich auf Sachgebiete aus diesem Verzeichnis, deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Erlangung der Laufbahnbefähigung ist. Die zuständige Behörde legt im Einzelfall, abhängig von den festgestellten Defiziten, die konkreten Inhalte und den Umfang der von der antragstellenden Person abzulegenden Eignungsprüfung fest.

(4) Für die Durchführung der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistungen werden die für die jeweilige Laufbahn geltenden Prüfungsbestimmungen entsprechend angewandt.

§ 5

Anpassungslehrgang

(1) Der Anpassungslehrgang vermittelt die Fähigkeiten für die angestrebte Laufbahn unter Anleitung und Verantwortung einer oder eines qualifizierten Berufsangehörigen. Er kann mit einer Zusatzausbildung verbunden werden.

(2) Der Anpassungslehrgang dient dazu, die im Vergleich zwischen vorhandener und geforderter Ausbildung fehlenden Qualifikationen zu erwerben. Er darf höchstens drei Jahre dauern. Inhalte und Dauer werden unter Berücksichtigung des festgestellten Defizits im Hinblick auf die Erfordernisse der jeweiligen Laufbahn von der zuständigen Behörde festgelegt. Bei Laufbahnen mit Vorbereitungsdienst darf der Anpassungslehrgang die Dauer des Vorbereitungsdienstes nicht überschreiten.

(3) Die Rechte und Pflichten der antragstellenden Person während des Anpassungslehrgangs werden durch öffentlich-rechtlichen Vertrag nach dem in der Anlage enthaltenen Muster festgelegt. **Anlage**

(4) Der Anpassungslehrgang endet mit Ablauf der festgesetzten Zeit. Er kann vorzeitig beendet werden

1. auf Antrag der teilnehmenden Person oder

2. von Amts wegen, wenn schwerwiegende Pflichtverletzungen der teilnehmenden Person der Fortführung entgegenstehen.

(5) Die Leistungen während des Anpassungslehrgangs werden nach der Notenskala für Laufbahnprüfungen nach § 10 Abs. 3 der Hessischen Laufbahnverordnung vom 18. Dezember 1979 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2009 (GVBl. I S. 95), bewertet. Werden die Leistungen nicht mindestens mit der Gesamtnote „ausreichend" bewertet, ist der Anpassungslehrgang nicht erfolgreich abgeschlossen.

§ 6

Antrag

(1) Die Anerkennung von Berufsqualifikationen erfolgt nur auf Antrag.

(2) Im Antrag ist anzugeben, welche Tätigkeit im öffentlichen Dienst angestrebt wird. Beizufügen sind

1. eine tabellarische Darstellung des beruflichen Werdegangs,
2. ein Nachweis der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats,
3. Qualifikationsnachweise,
4. Bescheinigungen oder Urkunden des Heimat- oder Herkunftsstaats darüber, dass keine Straftaten, schwerwiegende berufliche Verfehlungen oder sonstige, die Eignung in Frage stellenden Umstände bekannt sind; die Bescheinigungen oder Urkunden dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein,
5. eine Bescheinigung des Heimat- oder Herkunftsstaats, aus der hervorgeht, zu welcher Berufsausübung der Qualifikationsnachweis berechtigt,
6. Bescheinigungen über Art und Dauer der nach Erwerb des Qualifikationsnachweises in einem Mitgliedstaat ausgeübten Tätigkeiten in der Fachrichtung des Qualifikationsnachweises,
7. Nachweise über Inhalte und Dauer der Studien und Ausbildungen, in Form von Studienordnungen, Prüfungsordnungen, Studienbuch oder in anderer geeigneter Weise; aus den Nachweisen müssen die Anforderungen, die zur Erlangung des Abschlusses geführt haben, hervorgehen, sowie
8. eine Erklärung, ob die Anerkennung bei einer anderen Behörde in der Bundesrepublik Deutschland beantragt wurde und wie darüber entschieden worden ist.

(3) Die in Abs. 2 bezeichneten Dokumente sind im Original oder in beglaubigter Kopie vorzulegen. Für nicht in deutscher Sprache abgefasste Urkunden sind beglaubigte Übersetzungen beizufügen.

(4) Die zuständige Behörde bestätigt der antragstellenden Person binnen eines Monats den Empfang der Unterlagen und teilt gegebenenfalls gleichzeitig mit, welche Unterlagen fehlen.

§ 7

Entscheidung

(1) Die Entscheidung über den Antrag ist der antragstellenden Person innerhalb von vier Monaten nach Vorlage der vollständigen Unterlagen schriftlich mitzuteilen. Bei der automatischen Anerkennung nach Titel III Kapitel III der Richtlinie 2005/36/EG beträgt die Frist drei Monate. Die Entscheidung ist außer bei sofortiger Anerkennung zu begründen. Sie ergeht im Einvernehmen mit dem für die Gestaltung der Laufbahn zuständigen Ministerium.

(2) Die Entscheidung enthält

1. die Zuordnung der Berufsqualifikation der antragstellenden Person zu einer konkreten Laufbahn,
2. die Feststellung über bestehende Defizite gegenüber der zugeordneten Laufbahnbefähigung,
3. konkrete Angaben zu den möglichen Ausgleichsmaßnahmen nach den §§ 3 bis 5, insbesondere zu den Prüfungsgebieten im Falle einer Eignungsprüfung, sowie
4. gegebenenfalls eine Aufforderung zur Ausübung des bestehenden Wahlrechts.

In der Entscheidung ist darauf hinzuweisen, dass die Anerkennung der Berufsqualifikation als Laufbahnbefähigung keinen Anspruch auf Einstellung begründet.

(3) Der Antrag auf Anerkennung der Berufsqualifikation als Laufbahnbefähigung ist abzulehnen, wenn

1. die Voraussetzungen des § 2 nicht erfüllt sind,
2. die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen trotz Aufforderung nicht in angemessener Frist vollständig vorgelegt wurden,
3. die festgelegten Ausgleichsmaßnahmen endgültig nicht erfolgreich abgeschlossen worden sind oder die antragstellende Person sich ihnen aus von ihr zu vertretenden Gründen nicht unterzogen hat oder
4. die antragstellende Person wegen schwerwiegender beruflicher Verfehlungen, Straftaten oder vergleichbarer gewichtiger Gründe für das Beamtenverhältnis nicht geeignet ist.

(4) Mit der Anerkennung einer Berufsqualifikation wird die entsprechende Laufbahnbefähigung erworben. Sofern mit dem Erwerb der Laufbahnbefähigung nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen die Befugnis verbunden ist, eine Bezeichnung zu führen, kann diese als Berufsbezeichnung geführt werden.

§ 8

Zuständigkeit

Zuständige Behörde nach dieser Verordnung ist das Regierungspräsidium

Gießen. Es kann eine andere Behörde mit der Durchführung und Organisation des Anpassungslehrgangs nach § 5 beauftragen.

§ 9

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Hessische EG-Hochschuldiplomanerkennungsverordnung vom 14. August 2002 (GVBl. I S. 530)[1]), geändert durch Verordnung vom 27. November 2007 (GVBl. I S. 821), wird aufgehoben.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2009 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Wiesbaden, den 14. Dezember 2009

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Koch

Der Minister des Innern
und für Sport
Bouffier

[1]) Hebt auf GVBl. II 70-225

Anlage (zu § 5 Abs. 4)

Vertrag

zwischen

dem Land Hessen – vertreten durch ..... –

und

Frau/Herrn .....

geboren am .....

wohnhaft .....

(Teilnehmerin/Teilnehmer)

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Frau/Herrn ..... wird für die Zeit vom ..... bis zum ..... Gelegenheit gegeben, in einem Anpassungslehrgang im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Buchst. g, Art. 14 der Richtlinie 2005/36/EG und im Sinne des § 5 HLVO-EG die Kenntnisse und Fähigkeiten für die Laufbahn .....
zu erwerben, die ihr/ihm nach dem Bescheid vom ..... noch fehlen.

§ 2

(1) Der Anpassungslehrgang besteht aus einer berufspraktischen Ausbildung in den Aufgaben der oben genannten Laufbahn unter Anleitung und Verantwortung einer oder eines qualifizierten Berufsangehörigen (Ausbildungsleitung).

(2) Der Anpassungslehrgang umfasst eine Zusatzausbildung in Form von Fortbildungsmaßnahmen, wenn die fehlenden Qualifikationen nicht im Rahmen der berufspraktischen Tätigkeit vermittelt werden können.

(3) Die Ausbildungsleitung legt die Einzelheiten des Anpassungslehrgangs fest. Dabei stellt sie durch geeignete Maßnahmen sicher, dass sich die Teilnehmerin/der Teilnehmer die Kenntnisse und Fähigkeiten der in § 1 genannten Laufbahnbefähigung in sachgerechter Form aneignen kann.

(4) Die Teilnehmerin/Der Teilnehmer kann sich in allen Fragen der Durchführung des Anpassungslehrgangs an die Ausbildungsleitung wenden.

§ 3

(1) Die Teilnehmerin/Der Teilnehmer hat den Anweisungen der Ausbildungsleitung zu folgen. Sie/Er wird zu Beginn des Anpassungslehrgangs auf die Pflicht zur Verschwiegenheit hingewiesen.

(2) Dienstobliegenheiten werden nicht übertragen. Eine Vergütung oder sonstiges Entgelt wird nicht gewährt.

§ 4

Der Anpassungslehrgang endet außer durch Ablauf der festgesetzten Zeit vorzeitig auf Antrag. Er kann außerdem vorzeitig von Amts wegen beendet werden, wenn schwerwiegende Pflichtverletzungen der Teilnehmerin/des Teilnehmers der Fortführung entgegenstehen.

Ort, Datum .....

.....	.....
(Unterschrift Teilnehmerin/Teilnehmer)	(Unterschrift Vertreterin/Vertreter Land Hessen)

Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetz und der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

Vom 14. Dezember 2009

Artikel 1[1])

Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetz und der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (VSchDG-ZV)

Aufgrund des

1. § 1 des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 98), geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 2006 (GVBl. I S. 510),
2. § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353),

verordnet die Landesregierung:

§ 1

Zuständige Behörde für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 27. Oktober 2004 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden („Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz“) (ABl. EU Nr. L 364 S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie Nr. 2007/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 11. Dezember 2007 (ABl. EU Nr. L 332 S. 27), ist

1. nach § 2 Nr. 4 des EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3367), geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (BGBl. I S. 1669), hinsichtlich
   a) privater Versicherungsunternehmen im Sinne des § 53 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 3), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2437), das Regierungspräsidium Darmstadt,
   b) öffentlich-rechtlicher Versicherungsunternehmen das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung,
2. nach § 2 Nr. 5 des EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetzes im Falle des Verdachts eines innergemeinschaftlichen Verstoßes gegen die Richtlinie 89/552/EWG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 1989 über audiovisuelle Mediendienste (ABl. EG Nr. L 298 S. 23, Nr. L 331 S. 51), zuletzt geändert durch Richtlinie 2007/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 (ABl. EU Nr. L 332 S. 27), hinsichtlich
   a) privater Rundfunkveranstalter die Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien,
   b) des öffentlich-rechtlichen Rundfunks die Hessische Staatskanzlei.

§ 2

Die in § 1 genannten Behörden sind insoweit auch zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 9 Abs. 1 des EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetzes.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Artikel 2[2])

Änderung der Zuständigkeitsverordnung Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

Aufgrund des

1. § 3 Abs. 3 Satz 2, § 9 Satz 3, § 10 Abs. 3 Satz 4, § 21a Abs. 1 Satz 3 und § 30 Abs. 2 Satz 3 des Pflanzenschutzgesetzes in der Fassung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 972, 1527, 3512), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542),
2. § 13 Abs. 3 Satz 2 des Fleischgesetzes vom 9. April 2008 (BGBl. I S. 714, 1025) in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Satz 1 des Fleischgesetzes und § 2 Abs. 5 und § 5 Abs. 2 Satz 1 der 1. Fleischgesetz-Durchführungsverordnung vom 12. November 2008 (BGBl. I S. 2186),
3. § 27 Abs. 3 des Tierzuchtgesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3294), geändert durch Verordnung vom 20. August 2008 (BGBl. I S. 1749), in Verbindung mit § 8 Abs. 3 und § 18 Abs. 2 des Tierzuchtgesetzes,
4. § 7 Satz 2 des Milch- und Margarinegesetzes vom 25. Juli 1990 (BGBl. I S. 1471), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 550),
5. § 54 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 54 Abs. 1, des Weingesetzes in der Fassung vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 986), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2416), in Verbindung mit
   a) § 3 Abs. 4, § 3b Abs. 4, § 6 Abs. 3 und 5, § 7 Abs. 4, § 8 Abs. 2, § 8a

[1]) GVBl. II 300-42
[2]) Ändert GVBl. II 80-46

Abs. 1, 3 und 4, § 8c, § 9 Abs. 2, § 12 Abs. 3 bis 5, § 17 Abs. 3 und 4, § 20 Abs. 6, § 21 Abs. 3, § 22 Abs. 3, § 22a Abs. 2, § 23 Abs. 4 und 5, § 24 Abs. 4 und 5 und § 44 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Weingesetzes,

b) § 5 Abs. 1 Satz 4, § 6 Abs. 1 Satz 1, § 7a, § 8 Abs. 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 2 und 3 Satz 1, § 18 Abs. 12, § 20 Abs. 2, § 21 Abs. 4, § 23 Abs. 2, § 30 Abs. 3, § 32c Abs. 2 und 3, § 34a Abs. 2 und § 39 Abs. 2 und 3 der Weinverordnung in der Fassung vom 21. April 2009 (BGBl. I S. 828), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3256),

c) § 11 Abs. 1 Satz 2, § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 2 Satz 2, § 14 Abs. 1, § 16 Satz 1, § 23, § 29 Abs. 3, § 30 Abs. 2 Satz 1, § 31 Satz 1 und § 37 Abs. 4 der Wein-Überwachungsverordnung in der Fassung vom 14. Mai 2002 (BGBl. I S. 1625), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. November 2008 (BGBl. I S. 2166),

d) § 3 der Verordnung über die Genehmigung für Neuanpflanzungen von Rebflächen vom 9. November 2000 (BGBl. I S. 1501), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. November 2008 (BGBl. I S. 2166),

6. § 6 Abs. 5 Satz 3 des Marktorganisationsgesetzes in der Fassung vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1848), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2314), in Verbindung mit § 6 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 1 Nr. 1 Buchst. r des Marktorganisationsgesetzes und den §§ 2 bis 4 der Rebflächenrodungsverordnung vom 9. November 2000 (BGBl. I S. 1502), geändert durch Verordnung vom 2. Mai 2001 (BGBl. I S. 837),

7. § 5 Abs. 4 Satz 2, auch in Verbindung mit § 5 Abs. 4 Satz 1 des Direktzahlungen-Verpflichtungengesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1763, 1767), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2009 (BGBl. I S. 1284),

8. § 43 Abs. 8 Satz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986),

9. § 4 Abs. 3 Satz 3 des Rindfleischetikettierungsgesetzes vom 26. Februar 1998 (BGBl. I S. 380), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2539),

10. § 1 des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 98), geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 2006 (GVBl. I S. 510),

11. § 10 Abs. 2, § 20 Abs. 2 Satz 1, § 22 Abs. 1 Satz 6 und § 27 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7842-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 103-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, aufgehoben mit Wirkung vom 1. Dezember 2010 durch Gesetz vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2614),

12. § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353),

13. § 155 Abs. 3 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 203), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258),

14. § 2 Abs. 3 Satz 2 des Öko-Landbaugesetzes vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2358),

15. § 5 Satz 2 des Lebensmittelspezialitätengesetzes vom 29. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1814), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407),

16. § 139 Abs. 2 Satz 3 des Markengesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082, 1995 I S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2521),

17. § 28 Satz 1 und § 29 Abs. 3 Satz 3, jeweils auch in Verbindung mit § 30 Abs. 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz in der Fassung vom 20. Juli 2004 (GVBl. I S. 252), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2006 (GVBl. I S. 619),

verordnet in den Fällen der Nr. 1 bis 16 die Landesregierung, im Falle der Nr. 17 die Ministerin für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport:

Die Zuständigkeitsverordnung Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vom 2. Juni 1999 (GVBl. I S. 319), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. April 2006 (GVBl. I S. 138), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach den Worten „Verordnung zur“ die Worte „Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen und zur“ eingefügt.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 wird die Angabe „§ 21a Satz 2“ durch die Angabe „§ 21a Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.

bb) In Nr. 2 Buchst. b wird die Angabe „§ 12 Satz 1“ durch die Angabe „§ 7 Satz 1“ ersetzt und als Buchst. c wird angefügt:

„c) § 2 Abs. 5 und § 5 Abs. 2 der 1. Fleischgesetz-Durchführungsverordnung,“

cc) Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. § 8 Abs. 3 und § 18 Abs. 2 des Tierzuchtgesetzes,“

dd) Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5.a) § 3 Abs. 4, § 3b Abs. 4, § 6 Abs. 3 und 5, § 7 Abs. 4, § 8 Abs. 2, § 8a Abs. 1, 3 und 4, § 8c, § 9 Abs. 2 Satz 1, § 12 Abs. 3 bis 5, § 17 Abs. 3 und 4, § 20 Abs. 6, § 21 Abs. 3, § 22 Abs. 3, § 22a Abs. 2, § 23 Abs. 4 und 5, § 24 Abs. 4 und 5 und § 44 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Weingesetzes,

b) § 5 Abs. 1 Satz 4, § 6 Abs. 1, § 7a, § 8 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1, § 10 Abs. 2 und 3, § 18 Abs. 12, § 20 Abs. 2, § 21 Abs. 4, § 23 Abs. 2, § 30 Abs. 3, § 32c Abs. 2 und 3, § 34a Abs. 2 und § 39 Abs. 2 und 3 der Weinverordnung,

c) § 11 Abs. 1 Satz 2, § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 2 Satz 2, § 14 Abs. 1, § 16 Satz 1, § 23, § 29 Abs. 3, § 30 Abs. 2, § 31 und § 37 Abs. 4 der Wein-Überwachungsverordnung,

d) § 3 der Verordnung über die Genehmigung für Neuanpflanzungen von Rebflächen, die näheren Voraussetzungen und das Verfahren für die Erteilung der Genehmigungen zu regeln,

e) den §§ 2 bis 4 der Rebflächenrodungsverordnung, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. r des Marktorganisationsgesetzes, für bestimmte Rebflächen eine Prämie für die endgültige Aufgabe des Weinbaus zu bestimmen,“

ee) In Nr. 6 wird die Angabe „§ 5 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3“ ersetzt.

b) In Abs. 2 wird die Angabe „§ 20g Abs. 6 Satz 4“ durch die Angabe „§ 43 Abs. 8 Satz 4“ und die Angabe „§ 20f“ durch die Angabe „§ 42“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das für Landwirtschaft zuständige Ministerium ist zuständig

1. nach § 2 Abs. 6 der Milch-Güteverordnung vom 9. Juli 1980 (BGBl. I S. 878, 1081), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816),
2. nach § 3, § 4 Abs. 2 bis 5, § 5 Abs. 2, 3 und 5, § 7 Abs. 2 und 3, § 9, § 13 Abs. 3 Satz 2, § 17 Abs. 5, §§ 23, 24 und § 25 Abs. 1 des Tierzuchtgesetzes,
3. nach Art. 30 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 der Kommission vom 21. April 2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, zur Modulation und zum Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 1782/2003 und (EG) Nr. 73/2009 des Rates sowie mit Durchführungsbestimmungen zur Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates (ABl. EU Nr. L 141 S. 18, Nr. L 291 S. 18, 2005 Nr. L 37 S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 380/2009 der Kommission vom 8. Mai 2009 (ABl. EU Nr. L 116 S. 9),
4. als zuständige oberste Landesbehörde nach § 7 Abs. 8 Satz 1 der Klärschlammverordnung vom 15. April 1992 (BGBl. I S. 912), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542),
5. als Verwaltungsbehörde nach Art. 74 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 75 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. EU Nr. L 277 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 473/2009 des Rates vom 25. Mai 2009 (ABl. EU Nr. L 144 S. 3),

in der jeweils geltenden Fassung,

6. als oberste Landesbehörde für die Agrarstruktur außerhalb der Neuordnung im ländlichen Raum.

Für Maßnahmen, die aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) finanziert werden, ist die von dem für Landwirtschaft zuständigen Ministerium mit der Leitung der Zahlstelle

beauftragte Stelle die zuständige Prämienbehörde nach § 4 Abs. 1 Satz 1 des Direktzahlungen-Verpflichtungengesetzes in der jeweils geltenden Fassung."

b) In Abs. 2 wird die Angabe „§ 1 Nr. 6 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres vom 17. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2118), geändert durch Gesetz vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594)" durch die Angabe „§ 10 Abs. 2 des Jugendfreiwilligendienstegesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842)" ersetzt.

c) In Abs. 3 wird die Angabe „§ 8 Abs. 2 Satz 3" durch die Angabe „§ 4 Abs. 2 Satz 3" ersetzt.

4. § 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen ist zuständig

1. a) als zuständige Behörde nach dem Tierzuchtgesetz in allen nicht durch § 3 Abs. 1 Nr. 2 erfassten Fällen und nach der Verordnung über Lehrgänge nach dem Tierzuchtgesetz vom 15. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1776),

   b) als zuständige Behörde oder nach Landesrecht zuständige Stelle im Sinne der Milch-Güteverordnung, soweit nicht in § 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. f etwas anderes bestimmt ist,

2. nach Art. 21 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates bei Verfahren zur Durchführung der Förderung von Lehrgängen und Praktika über umweltgerechte landwirtschaftliche Produktionsverfahren für die Anerkennung von nicht in der Trägerschaft des Landes stehenden Organisationen, Einrichtungen oder Körperschaften, die Anerkennung der Lehrgänge und Praktika und für Ausnahmen von der Mindestteilnehmerzahl,

3. für die Genehmigung nach § 11 Abs. 1 Satz 2 des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146),

4. als zuständige Behörde im Sinne des Saatgutverkehrsgesetzes in der Fassung vom 16. Juli 2004 (BGBl. I S. 1674), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407),

5. als für die landwirtschaftliche Beratung zuständige Stelle nach § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b der Düngeverordnung in der Fassung vom 27. Februar 2007 (BGBl. I S. 222), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585),

in der jeweils geltenden Fassung."

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. nach der Handelsregisterverordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-20, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2713), für den Bereich der Forstwirtschaft zur

   a) Erstattung von Gutachten nach § 23 Satz 3 und

   b) Entgegennahme von Mitteilungen nach § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3,"

bb) In Nr. 3 wird nach dem Wort „Bioabfallverordnung" die Angabe „vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2955), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298)" eingefügt.

b) Abs. 2 Nr. 2 bis 7 erhält folgende Fassung:

„2. a) als Überwachungsstelle, als zuständige Überwachungsstelle oder Behörde und als nach Landesrecht zuständige Stelle oder Behörde im Sinne der Butterverordnung vom 3. Februar 1997 (BGBl. I S. 144), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816),

   b) als nach Landesrecht zuständige Stelle im Sinne der Magermilch-Beihilfenverordnung vom 31. Mai 1977 (BGBl. I S. 792), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. März 2009 (BGBl. I S. 491),

   c) als nach Landesrecht zuständige Stelle oder Behörde im Sinne der Schulmilch-Beihilfen-Verordnung vom 8. November 1985 (BGBl. I S. 2099), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. März 2009 (BGBl. I S. 491),

   d) als zuständige Behörde nach § 1a Abs. 2 Satz 2 der Milch-Sachkunde-Verordnung vom 22. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2555), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816),

   e) für die Erhebung einer Umlage nach § 22 Abs. 1 des Milch- und Fettgesetzes in Verbindung mit der

Verordnung über die Erhebung einer Umlage zur Förderung der Milchwirtschaft vom 1. Dezember 1981 (GVBl. I S. 427), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 2005 (GVBl. I S. 808),

f) als zuständige Stelle nach § 5 Abs. 3 der Milch-Güteverordnung,

3. a) nach § 2 Abs. 2 der EG-Obst- und Gemüse-Durchführungsverordnung vom 16. Juni 2008 (BGBl. I S. 1082),

b) als nach Landesrecht zuständige Stelle nach der Obstbaumrodungsverordnung vom 21. Januar 1998 (BGBl. I S. 101), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407),

4. a) für die Überwachung der Einhaltung

aa) der Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über die einheitliche GMO (ABl. EU Nr. L 299 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1047/2009 des Rates vom 19. Oktober 2009 (ABl. EU Nr. L 290 S. 1), betreffend den Obst- und Gemüsebereich,

bb) der Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 der Kommission vom 21. Dezember 2007 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EG) Nr. 2200/96, (EG) Nr. 2201/96 und (EG) Nr. 1182/2007 des Rates im Sektor Obst und Gemüse (ABl. EU Nr. L 350 S.1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Oktober 2009 (ABl. EU Nr. L 283 S. 47),

cc) der Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 617/2008 der Kommission vom 27. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Bruteier und Küken von Hausgeflügel (ABl. EU Nr. L 168 S. 5),

dd) des § 5 Abs. 1 Satz 1 des Handelsklassengesetzes in der Fassung vom 23. November 1972 (BGBl. I S. 2201), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), mit Ausnahme der Lebensmittel-Einzelhandelsstufe,

b) nach Art. 5 Abs. 2 und Art. 24 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 589/2008 der Kommission vom 23. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Eier (ABl. EU Nr. L 163 S. 6), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 598/2008 der Kommission vom 24. Juni 2008 (ABl. EU Nr. L 164 S. 14), mit Ausnahme der Lebensmittel-Einzelhandelsstufe,

5. a) nach § 4 der Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung vom 10. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2214),

b) als zuständige Behörde im Sinne des Marktstrukturgesetzes in der Fassung vom 26. September 1990 (BGBl. I S. 2135), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407),

c) als zuständige Stelle nach § 15 Abs. 6 Satz 2 des Gesetzes über Meldungen über Marktordnungswaren in der Fassung vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2261),

d) für die Durchführung der Förderungsgrundsätze des Rahmenplans nach dem GAK-Gesetz in der Fassung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), und für die Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung auch jeweils in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates,

6. für Verfahren zur Durchführung der Förderung nach der Verordnung (EG) Nr. 811/2007 der Kommission vom 11. Juli 2007 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 917/2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 797/2004 des Rates über Maßnahmen zur Verbesserung

der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse (ABl. EU Nr. L 182 S. 5),

7. a) als nach Landesrecht zuständige Behörde nach § 7 Abs. 1 des Fleischgesetzes und der aufgrund des Fleischgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen soweit im Fleischgesetz nichts anderes bestimmt ist,

b) als nach Landesrecht zuständige Stelle und zuständige Landesstelle im Sinne des Rindfleischetikettierungsgesetzes,"

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. für die

a) Vergabe einer Prüfungsnummer nach § 2 Nr. 9,

b) Zulassung einer Untersuchungseinrichtung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 der Alkoholhaltige Getränke-Verordnung in der Fassung vom 30. Juni 2003 (BGBl. I S. 1256), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Mai 2008 (BGBl. I S. 797),

c) Überwachung nach § 34 Abs. 1 des Pflanzenschutzgesetzes und § 12 Abs. 1 des Düngegesetzes vom 9. Januar 2009 (BGBl. I S. 54, 136), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2539), soweit bei Rebflächen Kontrollen vor Ort durchzuführen sind,"

bb) Nr. 5 wird aufgehoben.

cc) Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 5.

dd) Nr. 7 wird aufgehoben.

ee) Die bisherige Nr. 8 wird Nr. 6.

ff) Die bisherige Nr. 9 wird Nr. 7 und die Angabe „in den Weinwirtschaftsjahren 1998/99 und 1999/2000 vom 5. März 1999 (BGBl. I S. 308)" wird gestrichen.

gg) Die bisherige Nr. 10 wird Nr. 8.

hh) Die bisherige Nr. 11 wird Nr. 9 und erhält folgende Fassung:

„9. als zuständige Behörde nach dem Rennwett- und Lotteriegesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-14, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), sowie nach den Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-14-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322)"

ii) Folgender Satz wird angefügt:

„Aufgaben der Weinüberwachung über Satz 1 hinaus obliegen dem Regierungspräsidium Darmstadt, soweit nicht der Verbraucherschutz nach Wein- und Lebensmittelrecht betroffen ist."

d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 Buchst. a wird die Angabe „Düngemittelgesetzes vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2451)," durch das Wort „Düngegesetzes" ersetzt.

bb) In Nr. 6 wird die Angabe „Behörde nach § 8 Abs. 2 Satz 4 der Zusatzabgabenverordnung vom 12. Januar 2000 (BGBl. I S. 27)" durch die Angabe „Übertragungsstelle für Milchquoten nach § 11 der Milchquotenverordnung vom 4. März 2008 (BGBl. I S. 359), geändert durch Verordnung vom 21. November 2008 (BGBl. I S. 2230)," ersetzt.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 2 Buchst. a wird die Angabe „§ 8 Abs. 1 des Düngemittelgesetzes" durch die Angabe „§ 12 Abs. 1 des Düngegesetzes" und die Angabe „§ 3 Abs. 4 Satz 2 und die Zulassung von Ausnahmen nach § 8 Abs. 1 der Düngeverordnung vom 26. Januar 1996 (BGBl. I S. 118), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juli 1997 (BGBl. I S. 1835)" durch die Angabe „§ 4 Abs. 5 Satz 2 der Düngeverordnung" ersetzt.

bb) Nr. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„3. als zuständige Landesstelle nach der Milchquotenverordnung, soweit nicht in § 5 Abs. 4 Nr. 6 dieser Verordnung etwas anderes bestimmt ist,

4. für den Bereich der Landwirtschaft nach der Handelsregisterverordnung für

a) die Erstattung von Gutachten nach § 23 Satz 3 und

b) die Entgegennahme von Mitteilungen nach § 37 Abs. 1 Nr. 3,“

cc) Nr. 6 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) als zuständige Behörde nach § 3 Abs. 1 des Grundstückverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7810-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586),“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „Der Landrat in den Landkreisen und der Oberbürgermeister in den kreisfreien Städten – Staatliche Ämter für Lebensmittelüberwachung, Tierschutz und Veterinärwesen – sind als Behörden der Landesverwaltung zuständig“ werden durch die Worte „Die Landrätin oder der Landrat in den Landkreisen und die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister in den kreisfreien Städten sind zuständig“ ersetzt.

bb) Nr. 1 wird aufgehoben.

cc) Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. nach § 4a der Milch-Sachkunde-Verordnung,“

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 2 wird aufgehoben.

b) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 2.

8. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Dem Buchst. a wird die Angabe „zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407),“ angefügt.

bb) In Buchst. b wird die Angabe „geändert durch Gesetz vom 7. November 1991 (BGBl. I S. 2026)“ durch die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)“ ersetzt.

cc) Als Buchst. c wird angefügt:

„c) § 65 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes,“

b) Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) aa) § 6 Abs. 3 der Margarine- und Mischfettverordnung vom 31. August 1990 (BGBl. I S. 1989, 2259), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Mai 2008 (BGBl. I S. 797),

bb) § 30 des Milch- und Fettgesetzes im Falle einer Zuwiderhandlung gegen § 7 der Milch-Güteverordnung oder gegen § 6 der Milch-Gütedurchführungsverordnung vom 4. September 2009 (GVBl. I S. 384),“

bb) Buchst. c erhält folgende Fassung:

„c) aa) § 4 der Bruteier-Kennzeichnungsverordnung,

bb) aaa) § 7 des Handelsklassengesetzes,

bbb) § 4 Abs. 1 und 2 der Verordnung über EG-Normen für Obst und Gemüse vom 10. Juni 2009 (BGBl. I S. 1269), soweit nicht die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung nach § 5 der Verordnung über EG-Normen für Obst und Gemüse zuständig ist,

ccc) § 7 der Verordnung über Vermarktungsnormen für Eier in der Fassung vom 18. Januar 1995 (BGBl. I S. 47), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juni 2005 (BGBl. I S. 1797),

ddd) § 4 Abs. 1 bis 3 der Verordnung über Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch in der Fassung vom 23. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3990), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juni 2005 (BGBl. I S. 1797),

soweit die Ordnungswidrigkeiten nicht im Einzelhandel begangen worden sind,“

cc) Buchst. d bis f erhalten folgende Fassung:

„d) § 9 des Marktstrukturgesetzes,“

e) aa) § 16 und § 17 des Fleischgesetzes,

bb) § 11 des Rindfleischetikettierungsgesetzes, soweit nicht die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung nach § 11 der Rindfleischetikettierungsverordnung vom 30. Juni 2009 (BGBl. I S. 1715) zuständig ist,

f) aa) §§ 13 und 14 des Öko-Landbaugesetzes,

bb) §§ 4 und 5 des Öko-Kennzeichengesetzes in der Fassung vom 20. Januar 2009 (BGBl. I S. 79),

cc) § 4 der Öko-Kennzeichenverordnung vom 6. Februar 2002 (BGBl. I S. 589), geändert durch Verordnung vom 30. November 2005 (BGBl. I S. 3384),"

dd) Als Buchst. g und h werden angefügt:

„g) § 8 Abs. 1 und 2 des Lebensmittelspezialitätengesetzes,

h) § 145 Abs. 2 des Markengesetzes,"

c) Nr. 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb erhält folgende Fassung:

„bb) nach § 13 der Alkoholhaltige Getränke-Verordnung,"

d) Nr. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchst. c wird die Angabe „§ 20" durch die Angabe „§ 26" ersetzt.

bb) In Buchst. e wird die Angabe „vom 3. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3204), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Februar 2006 (BAnz. Nr. 26 vom 7. Februar 2006)" durch die Angabe „in der Fassung vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2378), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Mai 2008 (BGBl. I S. 801)" ersetzt.

cc) In Buchst. f wird die Angabe „geändert durch Verordnung vom 23. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3720)" durch die Angabe „zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Mai 2008 (BGBl. I S. 801)" ersetzt.

e) Nr. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchst.a wird die Angabe „§ 14" durch die Angabe „§ 9" ersetzt.

bb) In Buchst. b wird die Angabe „Doppelbuchst. cc" durch die Angabe „Doppelbuchst. bb" und der abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt.

f) Nach Nr. 5 werden die Worte „in der jeweils geltenden Fassung." angefügt.

9. § 11 wird aufgehoben.

10. Der bisherige § 12 wird § 11 und in Satz 2 wird die Zahl „2009" durch die Zahl „2014" ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 14. Dezember 2009

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Koch

Die Ministerin für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Lautenschläger

Dritte Verordnung zur Änderung der Arbeitschutzzuständigkeitsverordnung*)

Vom 15. Dezember 2009

Aufgrund des

1. § 46 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a, § 55 Abs. 1, 3 und 4 Satz 2 und § 56 Abs. 3 Satz 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2149),
2. § 36 Abs. 1 Satz 1 des Sprengstoffgesetzes in der Fassung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3519), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723),
3. § 4 Abs. 1 des Fahrpersonalgesetzes in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 641), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 2007 (BGBl. I S. 1270),
4. § 9 Abs. 3 Satz 1 des Mutterschutzgesetzes in der Fassung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 550),
5. § 20 Abs. 1 Satz 1 der Medizinprodukte-Sicherheitsplanverordnung vom 24. Juni 2002 (BGBl. I S. 2131), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2326),
6. § 5 Abs. 2 Satz 1 des Heilberufsgesetzes in der Fassung vom 7. Februar 2003 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 2006 (GVBl. I S. 519),
7. § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 98), geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 2006 (GVBl. I S. 510),
8. § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353),

verordnet die Landesregierung,

9. § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 203), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258), in Verbindung mit § 11 Nr. 2 der Delegationsverordnung vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 859)

verordnet der Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung,

10. § 18 Abs. 1 Satz 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2009 (BGBl. I S. 634),
11. § 3 Abs. 2 Satz 1 und des § 25 Satz 1 des Heimarbeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), jeweils in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 103-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, aufgehoben mit Wirkung vom 1. Dezember 2010 durch Gesetz vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2614) und des § 24 Nr. 1 der Delegationsverordnung,
12. § 5 Abs. 2 Satz 1 des Pflegezeitgesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896)

verordnet der Minister für Arbeit, Familie und Gesundheit:

Artikel 1

Die Arbeitschutzzuständigkeitsverordnung vom 8. Juli 2003 (GVBl. I S. 206), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2008 (GVBl. I S. 1045), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) Nr. 19 wird aufgehoben.
   b) Die bisherigen Nr. 20 und 21 werden Nr. 19 und 20.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
      aa) Buchst. a erhält folgende Fassung:
         „a) das Zusammenwirken mit den Unfallversicherungsträgern, die Sicherstellung des Erfahrungsaustausches, den Abschluss von Vereinbarungen zur Umsetzung der Arbeitsprogramme der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie und der gemeinsamen Beratungs- und Überwachungsstrategie sowie deren Evaluierung nach § 21 Abs. 3,“
      bb) In Buchst. b wird vor dem Wort „Unfallversicherung“ das Wort „gesetzlichen“ eingefügt.
   b) Das Wort „Sozialministerium“ wird durch die Worte „für Arbeitsschutz zuständige Ministerium“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „ist“ die Angabe „zuständige Behörde nach § 7 Abs. 2 und

*) Ändert GVBl. II 91-67

§ 8 Abs. 2 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768) und" eingefügt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „5. September 2002 (BGBl. I S. 3541)" durch „11. Juni 2009 (BGBl. I S. 1273)" ersetzt.

b) In Abs. 2 wird die Angabe „1. September 2005 (BGBl. I S. 2618)" durch „29. August 2008 (BGBl. I S. 1793)" ersetzt.

c) In Abs. 3 Nr. 1 wird die Angabe „19. Juni 1997 (BGBl. I S. 1384)" durch „18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768)" ersetzt.

4. In § 5 Abs. 1 Nr. 5 bis 8 wird die Angabe „5.3" jeweils durch „5.3.1" ersetzt.

5. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 wird die Angabe „geändert durch Verordnung vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777)" durch „zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2)" ersetzt.

b) In Nr. 2 werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 3777)" ein Komma und die Angabe „zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768)," angefügt.

6. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 3397)" ein Komma und die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2326)," eingefügt.

b) In Abs. 3 werden die Worte „Verordnung über die Erfassung, Bewertung und Abwehr von Risiken bei Medizinprodukten" durch „Medizinprodukte-Sicherheitsplanverordnung" ersetzt.

c) In Abs. 4 wird die Angabe „geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3586)" durch „zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407)" ersetzt.

d) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 werden nach dem Wort „Bereich" die Worte „für Ärztinnen und Ärzte und unter deren Aufsicht tätiges nichtärztliches Assistenzpersonal" eingefügt.

bb) In Nr. 2 werden nach dem Wort „Bereich" die Worte „für Zahnärztinnen und Zahnärzte und unter deren Aufsicht tätiges nichtärztliches Assistenzpersonal" eingefügt.

cc) In Nr. 3 werden nach dem Wort „Bereich" die Worte „für Tierärztinnen und Tierärzte und unter deren Aufsicht tätiges nichttierärztliches Assistenzpersonal" eingefügt.

7. In § 12 Abs. 2 wird die Angabe „11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592)" durch „17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2062)" ersetzt.

8. § 13 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. bei Kontrollen auf der Straße die zuständige Polizeibehörde, solange sie die Sache nicht an das Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Arbeitsschutz und Inneres, Außenstelle Hadamar abgegeben hat."

9. In § 16 Satz 3 wird die Zahl „2009" durch „2014" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 15. Dezember 2009

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Koch

Der Minister für Arbeit, Familie und Gesundheit
Banzer

Der Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung
Posch

Verordnung über die Arbeitszeit der hessischen Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten (Hessische Polizeiarbeitszeitverordnung – HPolAZVO)*)

Vom 11. Dezember 2009

Aufgrund des § 85 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2009 (GVBl. I S. 95), wird verordnet:

§ 1

Grundsätzliche Regelung

Die Arbeitszeit der Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten richtet sich nach der Hessischen Arbeitszeitverordnung vom 13. Dezember 2003 (GVBl. I S. 326), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 270), in der jeweils geltenden Fassung, soweit die folgenden Vorschriften keine abweichende Regelung treffen.

§ 2

Regelmäßige Arbeitszeit

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt im Durchschnitt

bis zur Vollendung des fünfzigsten Lebensjahres	42 Stunden pro Woche,
ab Beginn des einundfünfzigsten Lebensjahres bis zur Vollendung des sechzigsten Lebensjahres	41 Stunden pro Woche,
ab Beginn des einundsechzigsten Lebensjahres	40 Stunden pro Woche.

Stichtag für die Bemessung der Arbeitszeit ist der Erste des Monats, in dem das fünfzigste oder sechzigste Lebensjahr vollendet wird. Die regelmäßige Arbeitszeit der hauptamtlich tätigen schwerbehinderten Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten beträgt im Durchschnitt 40 Stunden pro Woche.

(2) Die Arbeitszeit darf in einem Bezugszeitraum von zwölf Monaten im Durchschnitt 48 Stunden im Siebentageszeitraum nicht überschreiten. Zeiten des Erholungsurlaubs und krankheitsbedingter Abwesenheit bleiben bei der Berechnung des Durchschnitts unberücksichtigt.

(3) Wenn die dienstlichen Verhältnisse es im Einzelfall zwingend erfordern, kann die oberste Polizeibehörde für Polizeibehörden eine abweichende Regelung sowohl hinsichtlich der Höchstgrenze der täglichen Arbeitszeit als auch der Wochenstunden treffen oder zulassen. In begründeten Fällen kann die Leitung einer Polizeibehörde für einzelne oder eine Anzahl von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten eine andere Anordnung treffen.

(4) Die Einzelheiten der Arbeitszeiteinteilung sind nach Maßgabe dieser Verordnung durch die Leitungen der Polizeibehörden zu regeln.

§ 3

Mindestruhezeiten

(1) Abweichungen von den in der Hessischen Arbeitszeitverordnung geregelten Mindestruhezeiten sind möglich. Gleichwertige Ausgleichsruhezeiten sind zu gewähren. Sollte dies nicht möglich sein, ist ein angemessener Schutz der Gesundheit anderweitig zu gewährleisten.

(2) Die tägliche Arbeitszeit soll auf eine Dienstschicht beschränkt bleiben. Werden an einem Kalendertag ausnahmsweise zwei Dienstschichten geleistet, ist zwischen diesen eine Ruhezeit von mindestens sechs Stunden zu legen.

§ 4

Schichtdienst und Wechselschichtdienst

(1) Schichtdienst ist Dienst nach einem Schichtplan, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Zeitabschnitten von längstens einem Monat vorsieht. Wechselschichtdienst ist Schichtdienst in gleichförmig wiederholender Abfolge von Dienstschichten bei ununterbrochenem Fortgang der Arbeit während der ganzen Woche.

(2) Eine Dienstschicht soll mindestens sechs Stunden und höchstens zwölf Stunden dauern.

(3) Im Wechselschichtdienst, bei Einsätzen und bei Einheiten mit schwerpunktmäßig operativen Aufgaben während des Einsatzdienstes sind die Pausen im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Arbeitszeitverordnung in die Arbeitszeit zu integrieren.

(4) Fällt ein gesetzlicher Feiertag auf einen Arbeitstag (Montag bis Freitag), vermindert sich die durchschnittliche Wochenarbeitszeit für die Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten im Wechselschichtdienst in demselben Umfang wie für die nicht im Wechselschichtdienst eingesetzten.

§ 5

Arbeitszeitregelung in besonderen Fällen

(1) Ist innerhalb des Bezugszeitraumes eines Kalendervierteljahres die Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben über die re-

*) GVBl. II 324-46

gelmäßige Arbeitszeit hinaus angeordnet oder erforderlich, ist für jeden weiteren Dienst die darauf entfallene Zeit einschließlich der Zeiten für zusätzlich erforderlichen Zu- und Abgang Arbeitszeit. Die Zeit des Zu- und Abgangs ist pauschal mit insgesamt 90 Minuten als Arbeitszeit zu berücksichtigen.

(2) Bei Dienstreisen gilt nur die Zeit der dienstlichen Inanspruchnahme am auswärtigen Geschäftsort als Arbeitszeit. Die Anrechnung der Reisezeiten der Dienstreise als Arbeitszeit erfolgt bis maximal zur Höhe der regelmäßigen durchschnittlichen oder dienstplanmäßigen Arbeitszeit.

(3) Bei geschlossenen Einsätzen ist auch die Zeit für An- und Rückfahrt Arbeitszeit. Bei mehrtägigen Einsätzen ist die Zeit für die jeweils notwendigen Fahrten zwischen Einsatz- und Unterbringungsort Arbeitszeit.

§ 6

Bereitschaftsdienst

(1) Bereitschaftsdienst liegt vor, wenn sich Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte in ihrer Dienststelle oder an einem anderen dienstlich bestimmten Ort außerhalb ihrer Wohnung aufzuhalten haben, um bei Bedarf zur Dienstleistung herangezogen werden zu können.

(2) Die Zeiten eines Bereitschaftsdienstes sind als Arbeitszeit anzurechnen.

§ 7

Rufbereitschaft

(1) Rufbereitschaft liegt vor, wenn sich Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte frei von jeder dienstlichen Tätigkeit in ihrer Wohnung oder – falls der Zweck der Bereithaltung nicht entgegensteht – an einem anderen von ihnen anzuzeigenden Ort ihrer Wahl aufhalten, um bei Bedarf zur Dienstleistung abberufen werden zu können.

(2) Die Zeit der Rufbereitschaft gilt nicht als Arbeitszeit. Sie ist zu einem Achtel durch Freizeit zu anderer Zeit auszugleichen.

(3) Werden Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte während der Rufbereitschaft dienstlich tätig, ist die Zeit der dienstlichen Tätigkeit in vollem Umfang auf die Arbeitszeit anzurechnen.

§ 8

Experimentierklausel

Zur Erprobung neuer Arbeitszeitmodelle kann die oberste Dienstbehörde von den Bestimmungen dieser Verordnung zeitlich begrenzte Ausnahmen zulassen.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Wiesbaden, den 11. Dezember 2009

Der Hessische Minister des
Innern und für Sport

Bouffier

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahnen des hessischen Polizeivollzugsdienstes*)

Vom 16. Dezember 2009

Aufgrund des § 187 Abs. 2 und 3 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2009 (GVBl. I S. 95), wird im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamtes verordnet:

Artikel 1

In § 2 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung über die Laufbahnen des hessischen Polizeivollzugsdienstes vom 27. September 2002 (GVBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Juli 2009 (GVBl. I S. 376), werden die Worte „Direktorin oder des Direktors der Hessischen Polizeischule“ durch „Präsidentin oder des Präsidenten der Polizeiakademie Hessen“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 16. Dezember 2009

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport

Bouffier

*) Ändert GVBl. II 322-121

Zweite Verordnung zur Änderung der Investitionszuwendungsverordnung*)

Vom 7. Dezember 2009

Aufgrund

1. des § 32 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 29. Mai 2007 (GVBl. I S. 310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2009 (GVBl. I S. 226), verordnet nach Anhörung der kommunalen Spitzenverbände der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport,
2. des § 154 Abs. 3 Nr. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2007 (GVBl.I S. 757), verordnet der Minister des Innern und für Sport im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen:

Artikel 1

Die Investitionszuwendungsverordnung vom 29. November 2004 (GVBl. I S. 375), geändert durch Verordnung vom 8. März 2007 (GVBl. I S. 241), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden nach dem Wort „Vermögenshaushalt“ die Worte „oder im Finanzhaushalt“ eingefügt.
2. In § 7 Satz 2 wird die Zahl „2009“ durch „2014“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 7. Dezember 2009

Der Hessische Minister der Finanzen
Weimar

Der Hessische Minister des Innern und für Sport
Bouffier

*) Ändert GVBl. II 41-34

Verordnung zur Änderung der Bauprodukte- und Bauartenverordnung*)[1])

Vom 14. Dezember 2009

Aufgrund des § 16 Abs. 5 und 6, auch in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Satz 4, und des § 80 Abs. 8 Nr. 1 jeweils in Verbindung mit § 80 Abs. 10 der Hessischen Bauordnung vom 18. Juni 2002 (GVBl. I S. 274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 716), wird verordnet:

Artikel 1

Die Bauprodukte- und Bauartenverordnung vom 20. Januar 2004 (GVBl. I S. 56) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 1 Nr. 5 wird die Angabe „Beton B II oder“ jeweils gestrichen.
   b) Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

      „In den Fällen des Abs. 1 gilt

      1. zu Nr. 1 die Nr. 2.4.4 der Liste,
      2. zu Nr. 2 die Nr. 2.4.1 der Liste,
      3. zu Nr. 3 die Nr. 2.3.4 der Liste,
      4. zu Nr. 4 die Nr. 2.5.1 der Liste,
      5. zu Nr. 5 die Nr. 2.3.1 der Liste,
      6. zu Nr. 6 die Nr. 2.3.11 der Liste.“
2. § 3 erhält folgende Fassung:

   „§ 3

   Gleichwertigkeit und Abweichungen

   (1) Fachkräfte mit besonderer Sachkunde und Erfahrung sowie besondere Vorrichtungen nach § 1 Abs. 1 sind nicht erforderlich, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die allgemeinen Anforderungen des § 3 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung erfüllt werden.

   (2) Die Erfüllung der Anforderungen nach § 1 Abs. 2 kann auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staaten erbracht werden.

   (3) Über Abweichungen nach § 63 der Hessischen Bauordnung von den §§ 1 und 2 entscheidet die oberste Bauaufsichtsbehörde.“
3. Nach § 3 wird als § 3a eingefügt:

   „§ 3a

   Einheitliche Stelle

   Die Verfahren nach dieser Verordnung können über eine einheitliche Stelle nach Teil V Abschnitt 1a des hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.“
4. In § 4 Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe „Beton B II oder“ gestrichen.
5. § 8 erhält folgende Fassung:

   „§ 8

   Inkrafttreten, Außerkrafttreten

   Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 14. Dezember 2009

Der Hessische Minister
für Wirtschaft, Verkehr und
Landesentwicklung

Posch

*) Ändert GVBl. II 361-111

[1]) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36).

Verordnung zur Änderung der Altenpflegeverordnung*)

Vom 14. Dezember 2009

Aufgrund des § 24 in Verbindung mit § 26 Abs. 3 des Hessischen Altenpflegegesetzes vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 381) wird verordnet:

Artikel 1

§ 18 Satz 3 der Altenpflegeverordnung vom 6. Dezember 2007 (GVBl. I S. 882) erhält folgende Fassung:

„Über die in Satz 1 genannte Höchstzahl hinausgehende Ausbildungsplätze können in die Verteilung nach Satz 2 einbezogen werden, wenn die Kosten vollständig aufgrund anderer Rechtsvorschriften erstattet werden."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 14. Dezember 2009

Der Hessische Minister
für Arbeit, Familie und
Gesundheit

Banzer

*) Ändert GVBl. II 353-57

NEU bei BERNECKER online und digital:

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

Der A. Bernecker Verlag GmbH bietet ab dem 1. Januar 2010 auch für den Bezug des Gesetz- und Verordnungsblattes Teil I die Möglichkeit des Online-Abonnements an. Anstelle der bisherigen Belieferung des Druckexemplars per Post können Sie Ihr Jahresabonnement auf einen Online-Bezug über das Internet umstellen.

Als Bezieher der Papierversion können Sie aber auch Einzelausgaben online downloaden.

Bernecker garantiert Ihnen Textrichtigkeit und damit Rechtssicherheit!

Der A. Bernecker Verlag GmbH ist von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden offiziell und vertraglich mit dem Druck und Vertrieb des GVBI. I beauftragt. Sämtliche bei Bernecker erhältlichen Gesetzestexte sind vom Land Hessen freigegeben und somit rechtssicher.

Setzen Sie auf Dokumente, denen Sie vertrauen können!

Aboverwaltung

Bezugpreise Online oder Print

Jahresabonnement online 58,53 € inkl. MwSt.

Einzeldownload bis 16 Seiten 3,83 € inkl. MwSt.,

Einzeldownload je weitere 16 Seiten zzgl. 3,06 € inkl. MwSt.

Bezahlung auf Rechnung

Unsere Abo-Bestellseite wird in den kommenden Tagen freigeschaltet.

Sie finden uns unter **www.gvbl-hessen.de** oder **www.abo.bernecker.de**

Bis zur Freischaltung der Seite können Sie uns Ihren Aboauftrag für den Onlinebezug per E-Mail einreichen.

Eine Bestätigung erhalten Sie umgehend. Lieferung ab 2010.

Kontakt:
Bernecker Verlag GmbH
Abonnentenservice
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
Tel. 05661 731-465
Fax 05661 731-400
E-Mail: abo@bernecker.de

Bernecker Verlag

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: Bernecker MediaWare AG
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 20, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 58,53 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.